

**Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Kaarst vom 23.11.2015  
in der Fassung der 2. Änderung vom 11.05.2017**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Aufstellung der Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme an Sitzungen
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Befangenheit
- § 9 Redeordnung
- § 10 Anträge
- § 11 Fragerecht der Mitglieder
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 14 Niederschrift
- § 15 Datenschutz
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Schlussbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

## **Präambel\***

Die Kaarster Stadtgesellschaft verändert sich ständig. Ziel des Integrationsrates ist es, den im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Migrantinnen und Migranten nach Kaarst stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich zu begleiten.

Der Integrationsrat kann sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Angelegenheiten der Gemeinde, die die Interessen der Kaarster Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen.

Kernaufgabe des Integrationsrates ist neben der zuvor genannten Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten die Beratung der Gemeindeorgane im Hinblick auf die Belange der Migrantinnen und Migranten in Angelegenheiten der Gemeinde.

Der Integrationsrat macht Vorschläge und gibt Anregungen an den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung, um den Integrationsprozess in der Stadt Kaarst positiv zu beeinflussen. Im Gegenzug hat der Rat die Integrationsgremien ihrerseits an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

## **§ 1 Zusammensetzung**

- 1) Dem Integrationsrat der Stadt Kaarst gehören maximal neun stimmberechtigte Mitglieder an. Maximal fünf stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 3 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin beziehungsweise Einzelbewerber gewählt. Maximal vier der stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Kaarst aus dessen Mitte bestellt.
- 2) Der Integrationsrat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.

## **§ 2 Vorsitz**

- 1) Der Integrationsrat wählt gemäß § 27 Absatz 7 Satz 2 GO NRW in Anwendung des § 50 Absatz 2 GO NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.
- 2) Die Wahlen werden durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Dies gilt auch, sofern nur eine Person zur Wahl steht. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet bei mehreren zur Wahl stehenden Personen zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 3) Die Auszählung erfolgt durch eine/einen vorher bestimmte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Kaarst.
- 4) Der Integrationsrat kann die/den Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung ist von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterin/den Stellvertreter entsprechend.

### **§ 3 Einberufung der Sitzungen**

- 1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein. Der Integrationsrat tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel viermal jährlich. Dazu wird jährlich ein Terminplan aufgestellt, der mit den Sitzungsterminen des Rates und der sonstigen Ausschüsse abgestimmt ist. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.
- 3) Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am elften Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende diese Einberufungsfrist bis auf drei Kalendertage verkürzen.

### **§ 4 Aufstellung der Tagesordnung\***

- 1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. Sie/er nimmt dabei Vorschläge aus der Mitte des Integrationsrates auf, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern vorgelegt werden.
- 2) Der Integrationsrat kann zu Beginn der Sitzung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen
- 3) Die Tagesordnung kann zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- 1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an den Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die ZuhörerInnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- 2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kaarst in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

## **§ 6 Teilnahme an Sitzungen**

- 1) Zu den Sitzungen des Integrationsrates sind Anwesenheitslisten anzufertigen, in die sich die Mitglieder und alle an der Beratung teilnehmenden Personen eintragen.
- 2) Mitglieder des Integrationsrates, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, sollen ihre Verhinderung möglichst frühzeitig bei der/dem Vorsitzende/n anzeigen. Die Vertretung an einzelnen Sitzungsterminen regeln die Mitglieder und ihre Stellvertretungen untereinander. Das verhinderte Mitglied stellt der Vertreterin/dem Vertreter die Sitzungsunterlagen zur Verfügung.
- 3) Mitglieder des Integrationsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, sollen dies zu Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden anzeigen.
- 4) Nimmt ein Mitglied und zusätzlich dessen Vertreterin/Vertreter an einer Sitzung teil, so hat Letztere/r sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten und besitzt weder Rede- noch Stimmrecht.
- 5) Als Gast mit beratender Stimme kann an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr zu benennende/r Mitarbeiter/in teilnehmen.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- 1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der

Integrationsratsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 8 Befangenheit**

- 1) Ein Mitglied des Integrationsrates, welches nach § 27, Absatz 7 und § 31 GO NRW annehmen muss, dass es von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Ein Aufenthalt in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes ist statthaft.
- 2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat mehrheitlich darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- 3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 9 Redeordnung**

- 1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung einzeln nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- 2) Bei der Antragsberatung ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstellerin/der Berichtersteller das Wort.
- 3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens drei Minuten. Mitglieder des Integrationsrates dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.
- 4) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 5) Die Bürgermeisterin oder eine von ihr bestimmte Mitarbeiterin oder ein von ihr bestimmter Mitarbeiter (§ 6, Absatz 5) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- 6) Die Sitzungssprache ist deutsch.

## **§ 10 Anträge**

- 1) Anträge zur Tagesordnung der Sitzung des Integrationsrates sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- 2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist antragsberechtigt.
- 3) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, im Verlauf der Sitzung Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen einzubringen.

## **§ 11 Fragerecht der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder des Integrationsrates können Anfragen stellen.
- 2) Anfragen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Verwaltung müssen spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Verwaltung mitgeteilt werden.
- 3) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 12 Abstimmungen**

- 1) Die/der Vorsitzende stellt die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Eine Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei der Mitglieder des Integrationsrates ist geheim abzustimmen; die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung festzustellen und dem Integrationsrat bekanntzugeben.
- 3) Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine/einen vorher bestimmte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Kaarst.

## **§ 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- 1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- 2) Die §§ 21 bis 24 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kaarst gelten entsprechend für den Integrationsrat.

#### **§ 14 Niederschrift\*\***

- 1) Die Schriftführung nimmt über die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Sitzungen des Integrationsrates eine Niederschrift auf. Die Bürgermeisterin bestellt eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Verwaltung zur Schriftführung. Ebenso soll eine Stellvertretung bestellt werden.
- 2) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführung sowie der zuständigen Fachbereichsleitung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

#### **§ 15 Datenschutz**

- 1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- 2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- 3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

- 1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucher, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- 2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- 3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 18, Absatz 1, Nummer 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

- 4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- 5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Ergänzend und in allen eventuellen Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kaarst in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern die vorstehenden Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Verabschiedung im Integrationsrat in Kraft.

Beschlossen am 17. November 2015

Kaarst, den 23. November 2015

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus



---

\* Der Integrationsrat hat am 11.05.2016 die 1. Änderung vom 11.01.2017 beschlossen.

---

\*\* Der Intergrationsrat hat am 26.04.2017 die 2. Änderung vom 11.05.2017 beschlossen.

---